

DBB-Hessen - Eschersheimer Landstr. 162 - 60322 Frankfurt am Main

An die

die Rechtsschutzbeauftragten

der Mitgliedsverbände und-gewerkschaften
des DBB-Hessen

-je gesondert -

22.02.2002

Rechtsschutzgewährung durch den DBB Landesbund Hessen

Liebe Rechtsschutzbeauftragte,

leider tauchen immer wieder Rechtsschutzanträge auf, denen nicht entsprochen werden kann.

Klarstellend dürfen wir deshalb auf folgendes hinweisen:

- Rechtsschutzanträge- bzw. Stellungnahmen zum Rechtsschutzantrag sind nur durch die Mitgliedsverbände möglich. Eine direkte Beantragung durch das Mitglied selbst ist nicht vorgesehen. Vor Kostenauslösenden Maßnahmen muss die Landesleitung über den Rechtsschutzantrag des Mitgliedsverbandes entschieden haben. Hat das Rechtsschutzsuchende Mitglied Ihres Verbandes bereits vor Entscheidung der Landesleitung einen Rechtsanwalt beauftragt, wird zwingend der Rechtsschutz abgelehnt.
- Grundsätzlich wird Rechtsschutz nur in der Weise gewährt, dass entweder die Rechtsstelle des DBB Hessen das Mandat betreut oder die Angelegenheit an das zuständige Dienstleistungszentrum des DBB überwiesen wird. Die Beauftragung eines eigenen Rechtsanwalts durch das Mitglied ist aus Kostengründen nicht mehr möglich.
- Wir weisen darauf hin, dass der disziplinar-, strafrechtliche Rechtsschutz bei Verurteilung wegen Vorsatzdeliktes nachträglich entzogen wird. Das Mitglied muss dann erhaltene Vorschüsse wieder zurück erstatten.
- Auch für Rechtsschutzfälle, die mit Altfällen im Zusammenhang stehen, ist prinzipiell der vorgenannten Verfahrensweg zu wählen.
- Im Falle fehlender Erfolgsaussichten wird seitens des DBB-Hessen der Rechtsschutz versagt. Aus verbandspolitischen Gründen kann im Einzelfall bei Fällen von grundsätzlicher Bedeutung trotz erheblicher Bedenken Rechtsschutz gewährt werden. Das von den Mitgliedsverbänden gern angeführte Argument, das Mitglied würde ansonsten austreten, bildet keinen verbandspolitischen Grund.

DBB-Hessen

Eschersheimer Landstraße
162 60322 Frankfurt am Main
Telefon 069-281780
Telefax 069-282946

Internet: vvi-.v.dbbhessen.de E-Mail: mail@dbbhessen.de

- Bei Fristen- bzw. Eilverfahren wird kurzfristig durch den Vorsitzenden und den Justitiar über den Rechtsschutzantrag entschieden. In diesem Zusammenhang ist darauf hin zu weisen, dass Konkurrentenklagen schnelles Handeln erfordern. Immer wieder stellen Mitglieder erst mit Ablauf der vom Dienstherrn einzuhaltenden Überlegensfrist den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Da die einstweilige Anordnung vom Antragsteller durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft zu machen ist, entsteht dann die Gefahr, dass der Antragsgegner nicht mehr rechtzeitig erreicht wird. Dies hat zur Folge, dass die Ernennung, die nicht mehr rückgängig zu machen ist, durch den Dienstherrn vorgenommen wird. Im Sinne effektiven Rechtsschutzes sollten Ihre Mitglieder bereits mit Aushändigung des negativen Bescheids um Rechtsschutz nachsuchen und sich unmittelbar mit der Rechtsstelle in Verbindung setzen.

(Dr. Andrea Fischer)
Justitiarin